

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Weiterbildungs-Studiengang Informations- und Wissensmanagement
(MWM) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) der Fakultät III – Medien,
Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation an der
Fachhochschule Hannover (FHH)**

veröffentlicht im Verkündungsblatt der FHH Nr. 1/2006 vom 24.01.2006 in der Fassung der 1. Änderung,
veröffentlicht im Verkündungsblatt der FHH Nr. 7/2010 vom 18.11.2010

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Weiterbildungsstudiengang in Informations- und Wissensmanagement einschließlich der Master-Arbeit fünf Semester in Teilzeit (Regelstudienzeit).

(2) Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(4) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn

- ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
- sich die/der Studierende in der Regelstudienzeit befindet und
- der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 3

Master-Prüfung, Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt §6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.

(2) Die Master-Arbeit wird in der Regel im fünften Semester des Weiterbildungs-Studiengangs abgelegt.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 60 Credits nachgewiesen wird, voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
- ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende

Mindestens ein Prüfender muss Angehöriger des Fachbereiches sein.

(5) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehenende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B3 festgelegt.

(7) Für die Master-Arbeit werden 30 Credits vergeben.

§4

Ausnahmeregelungen

(1) Dem erzielbaren Abschluss Master of Arts im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B3 zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

(2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Module allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Module länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§5

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für neu immatrikulierte Studierende ab dem WS 2010/11. Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FHH in Kraft.

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 24.01.2006

1. Änderung

Beschluss Präsidium: 18.10.2010

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 7/2010 vom 18.11.2010

Anlage B3

Modul	Kürzel	Credits	Gewichtungsfaktor Mo	Empfohlenes Semester	Teilmodul	Kürzel	Credits	SWS	Gewichtungsfaktor LV	Prüfungsformen
Pflichtmodule Studiengang Master Informations- und Wissensmanagement										
Informations- und Wissensmanagement (Grundlagen)	MWM-301	6	1	1	Informationsmanagement - Theorie und Konzepte	MWM-301-01	2	1	1	H, B, K2, M, P, Pf, R
					Wissensmanagement - Theorie und Konzepte	MWM-301-02	2	2		
					Praxis des Wissensmanagements	MWM-301-03	2	2		
Wissensverarbeitung	MWM-302	6	1	2	Grundlagen der Wissensrepräsentation	MWM-302-01	3	2	1	H, K2, M, P, Pf, R
					Einführung in wissenbasierte Systeme, Sematic Web	MWM-302-02	3	2		
Datenbanken für Wissensmanagement-Anwendungen	MWM-303	6	1	3	Datenbanken: Konzepte und Sprachen	MWM-303-01	3	2	0,5	EDR, EDR+M, M, K1, P
					Content-Management-Systeme	MWM-303-02	3	2	0,5	EDR, EDR+M, M, K1, P
Informations- und Wissensmanagement (Vertiefung)	MWM-304	6	1	4	Aktuelle Entwicklungen im IM & WM	MWM-304-01	3	2	1	H, K2, M, P, Pf, R
					Juristische Fragen des IM & WM	MWM-304-02	3	2		
Masterarbeit	MWM-305	30	6	5	Masterarbeit	MWM-305-01	30	0,4	1	Masterarbeit

Wahlpflichtmodule Master MWM; pro Studienjahr müssen die Credits aus dem Pflichtbereich mit Credits aus Wahlpflichtmodulen auf 30 CR ergänzt werden.										
Individuelles Wissensmanagement	MWM-306	6	1	1	Individuelles Lernen	MWM-306-01	2	2	1	H, M, P, Pf, R
					Persönliches Wissensmanagement	MWM-306-02	3	2		
					Praktisches E-Learning	MWM-306-03	1	1		
Projekt-, Qualitäts- und Innovationsmanagement	MWM-307	6	1	1	Projektmanagement	MWM-307-01	2	1	1	B, K2, M P, Pf, R
					Qualitätsmanagement	MWM-307-02	2	2		
					Innovationsmanagement	MWM-307-03	2	1		
Wissen beschaffen	MWM-308	6	1	1	Informationsrecherche	MWM-308-01	3	2	0,8	H, M, P
					Suchmaschinen	MWM-308-02	2	2		
					Problemzentrierte Interviews	MWM-308-03	1	1		
Management-Kompetenz für Wissenmanager I	MWM-309	6	1	2	BWL und WM	MWM-309-01	3	2	1	B, K2, M P, Pf, R
					Strategische Planung und WM; Leistungsmessung, Nutzendarstellung	MWM-309-02	3	2		
Methoden-Knowhow	MWM-310	6	1	2	Methoden der empir. Sozialforschung	MWM-310-01	3	2	0,5	B, M, P, BÜ
					Anwendung statistischer Methoden	MWM-310-02	3	2	0,5	H, K1, M, R

Wissensverarbeitung Sprache	MWM-311	6	1	2	Verarbeitung geschriebener Sprache	MWM-311-01	3	3	1	B, K2, M, P, Pf, R
					Verarbeitung gesprochener Sprache	MWM-311-02	3	2		
Management-Kompetenz für Wissenmanager II	MWM-312	6	1	3	Organisationales Lernen	MWM-312-01	2	1	1	B, K2, M P, Pf, R
					WM und Personalentwicklung	MWM-312-02	2	1		
					Persönliche und soziale Kompetenz	MWM-312-03	2	2		
Data- und Text-Mining	MWM-313	6	1	3	Data-Mining	MWM-313-01	3	2	1	EDR, EDR+M, M, K2, P
					Text-Mining	MWM-313-02	3	2		
Wissensverarbeitung von Audio- und Bild-Informationen	MWM-314	6	1	3	Verarbeitung von Audio-Informationen	MWM-314-01	2	2	1	B, K2, M P, R
					Verarbeitung von Bild- und Video-Informationen	MWM-314-02	4	4		
Wissen kommunizieren	MWM-315	6	1	4	Wissenskommunikation	MWM-315-01	3	2	1	H, M, P, Pf, R
					Vermittlung von Informationskompetenz	MWM-315-02	3	2		
Wissensmanagement in der Verwaltung	MWM-316	6	1	4	WM in der Verwaltung: Konzepte	MWM-316-01	2	1	1	H, K2, M, P, Pf, R
					WM-Praxis in der Verwaltung	MWM-316-02	2	2		
					E-Government	MWM-316-03	2	1		
Medien-Integration	MWM-317	6	1	4	Oberflächen multimedialer Systeme	MWM-317-01	2	2	1	H, K2, M, P, R
					Computergestützte Integration heterogenen Wissens	MWM-317-02	2	2		
					E-Learning	MWM-317-03	2	1		